ber Enpographie; er ftarb 1877 im hohen Alter von 73 Jah-Rach feinem Tode wurde die Ronigliche Geheime Oberhofbuchdruderei (R. von Deder)e vom Deutschen Reiche für 6780 000 M angefauft und mit der preugischen Staatsbruderei gur Reichsbruderei vereinigt, mahrend das Berlagsgeschäft am 1. Juli 1877 von den langjährigen Mitarbeitern Otto Marquardt und Guftav Schend, der furg vorher im Dederichen Saufe fein 25 jähriges Jubilaum gefeiert hatte, erworben und unter der Firma R. v. Deders Berlag (Marquardt & Schend) weitergeführt wurde. Guftav Schend, der fich uriprünglich dem faufmännischen Beruf gewidmet hatte und erft nach Bollendung feiner Lehrzeit in ber Firma Ravene, Berlin, jum Buchdrud in ber Buchdruderei M. 28. Dann in Berlin übergegangen war, hatte feit dem Jahre 1852 die ihm noch mehr zusagende Stelle in der von Dederichen Geheimen Oberhofbuchdruderei gefunden. Dier tonnte er auch feinen litera rifchen Reigungen nachgeben, indem er die Redaktion der Breufischen (Stern=) Zeitung. wiederholt führen mußte, da deren Redatteure fortwahrend wechselten. Dit dem Antritt Bismards als Minifter-Prafident erlofch dieje Beitung, doch gelang es Schend, fein querft in ber Sternzeitung dann als Beiblatt bagu erichienenes Berliner Fremden= und Anzeigenblatte vor dem Zusammenbruch der Sternzeitung gu retten und als felbftandiges Blatt auf die Beine ju ftellen. Er felbft mar 33 Jahre hindurch Chefredafteur diefes Berliner Fremdenblattes., das als Bofblatte in den friiheren Jahren allgemein befannt mar, ba es eingehend von dem alten Raifer Bilhelm I. und ber Raiferin Augusta gelefen murbe. Rach Abernahme der umfangreichen von Dederichen Berlagsbuchhandlung ichuf Schend fur dieje und bas Fremdenblatt ein neues icones beim in der Jerufalemer Strafe 56, in dem fich die Firma noch heute befindet. Bei der Reier des 25 jahrigen Beftehens des Fremdenblattes erhielt Schend den Titel als toniglicher Dofbuch handler und murde 1889 mit dem Kronenorden IV. Klaffe, 1893 mit dem roten Adlerorden IV. Klaffe deforiert. Geit 1. Januar 1885 war Schend Alleinbefiger von R. v. Deders Berlag geworden und ließ es fich angelegen fein, den Berlag ju erweitern. Er erwarb die Donatsidrift für deutsche Beamtes, die er bedeutend ausgestaltete, außerdem brachte er mehrere Ausgaben des Mirga-Schaffy heraus und verlegte das Dandbuch des deutschen Ronfularmejens vom Prafidenten des Bundesamtes für das Beimatwefen B. 28. König, Das Bolt in Baffene, . Rriegführunge, Deerführunge und andere Schriften bes jegigen General-Feldmarichalls Dr. h. c. Colmar v. d. Golt, fowie Werke von Carinie ufw. Außerdem beforgte er den Bertrieb einer großen Anzahl amtlicher Werke, Gesetzesausgaben und der Publitationen der Reichsdruderei. Ende Marg 1895 tonnte Schend fein 50 jähriges Berufsjubilaum unter großer Teilnahme von nah und fern feiern, 10 Jahre barauf, am 27. Marg 1905, im 75. Jahre feines arbeitsreichen Lebens, ging er zur ewigen Rube ein. Er hat den Berlag R. v. Deder auf eine hohe Stufe gebracht, feit 1893 unterftugt von feinem Cohne Bruno, ber 1898 Profurift und dann 1901 Gefellichafter der Firma murbe. 1903, als fich Guftav Schend in den Ruheftand gurudgog, übernahm fein Cohn Bruno die Firma R. v. Deders Berlag in Alleinbefig, um fie im Ginne bes Baters weiterzuführen. Dem jegigen Inhaber, dem toniglichen bof buchhandler Bruno Schend, hat es an Erfolgen und außeren Chrungen nicht gefehlt. Unter feiner Initiative murde mit Unterftupung des früheren Reichstanglers Gürften v. Bülow und bes Auswärtigen Amts die 3. Auflage des Monumentalwerfes Die Sandelsgesete des Erd ballso, umfaffend das Sandelss, Bechfels, Ronturs und Geerecht aller Rulturftaaten mit Erganzungen und Erlauterungen aus dem Bivilrecht und dem Prozefrecht und ben Rebengefegen geichaffen. Das Befamtwert umfaßt mit ben Muslands = Musgaben, die in London, Bofton, Paris vertrieben werden, 130 ftarte Salbfrangbande, und ca. 200 namhafte Antoren aller Nationen waren an der Abfaffung besfelben beteiligt. Dem geehrten Inhaber bes v. Dederichen Berlage aus Anlag bes 200 jährigen Gebenktages nachträglich unfere berglichften Gludwuniche auszusprechen, ift uns ein Bedurfnis, und wir find liberzeugt, hierin mit weiten Kreifen bes deutschen Buchhandels und ber Gelehrtenwelt in Ginflang gu fteben.

Bur Gründung eines Ernst Morit Arndt-Museums ist am 14. März, bem Gedächtnistage der Erhebung Preußens, in Bonn ein Berein ins Leben gerusen worden. Das Museum soll im Bonner Bohnhause des Freiheitsdichters eingerichtet werden. Bon dem Museum aus soll überall da, wo Deutsche wohnen, Arndtscher Geist gepstegt werden durch Berbreitung Arndtscher Schriften, sowie durch wiederkehrende literarische, volkstümliche und ähnliche Beranstaltungen. Es ist dem Berein in Aussicht gestellt, daß die Gründung des Museums durch eine Beihilse des Kaisers gesördert wird.

Itber das Rücktrittsrecht des Berfassers vom Berlagsvertrage. — Zwischen einem Berleger und einem Ingenieur war ein Berlagsvertrag geschlossen worden, durch den der erstere das Berlagsrecht eines Wertes erward. § 4 des Vertrages bestimmte, daß der Verleger dem Beklagten von der bevorstehenden Notwendigkeit einer neuen Auflage mindestens 4—6 Monate vorher Kenntnis zu geben und daß der Versasser etwa notwendig werdende Anderungen bzw. Neubearbeitungen sür dieselbe so zeitig zu liesern habe, daß der Verleger in der Lage sei, ein Fehlen des Buches zu vermeiden.

Dementsprechend hatte ber Berleger den Ingenieur wiederholt gur Reubearbeitung des Buches aufgefordert, der letterer aber nicht

naditam.

Die Verlagsbuchhandlung N. erhob deshalb beim Amtsgericht Berlin-Schöneberg Klage mit dem Antrag, den beklagten Berfasser zu verurteilen, ihr das Manustript, das die Anderungen bzw. die Reubearbeitungen für die 2. Auflage seines bei ihr erschienenen Werkes X.

enthält, zu liefern.

Der Beflagte machte geltend, daß er von feinem Berlagsvertrage mit dem Alager gurudtrete, ba biefer fich ber positiven Bertragsverletung ichuldig gemacht habe. Der Rläger habe nämlich ein Bert ungefähr gleichen Inhalts, in Berlag genommen und dasfelbe in diefem Jahre ericheinen laffen. Durch die Aufnahme eines folden Konturrengwerkes muffe der Abfat feines Buches unbedingt leiden. hiernach beftebe für ihn feine Berpflichtung mehr gur Ablieferung einer neuen Auflage. Sollte indeffen eine positive Bertragsverlegung auf feiten des Klägers nicht für vorliegend erachtet werden, fo mache er noch barauf aufmertfam, daß er durch das eigene Berhalten bes Gegners die neue Auflage nicht fertigstellen fonnte. Zwischen den Parteien fei nämlich bis jum Monat Februar 1912 darüber forrespondiert worden, ob er in das Buch einen Teil fiber die neuen einfügen und alsdann das Buch in zwei Banden neu bearbeiten folle. Der Rlager habe fich anfänglich hiermit einverftanden erflart, dann aber fein Ginverftandnis gurudgenommen, gulett durch Schreiben vom 6. Marg 1912. Da er das Buch bereits in dem größeren Umfange begonnen, fo habe er nach dem 6. März alles wieder umarbeiten muffen, und fei ihm infolgedeffen die Bertigftellung ber neuen Auflage bis jest nicht möglich geweien.

Der Rlager ift diefen Ausführungen entgegengetreten und über-

reichte die mit dem Beflagten geführte Korrefpondeng.

Das Gericht stellte sich auf den Standpunkt des Klägers und verurteilte den Beklagten nach dem Klageantrage. Es bezeichnete den Anspruch des Klägers als auf § 4 des Berlagsvertrages gestüt und als schlüssig. Die vom Beklagten geltend gemachten Einwendungen

tonnten nicht burchgreifen.

Bunächst könne in der Tatsache, daß der Kläger neuerdings ein Werk ähnlichen Inhalts wie dasjenige des Beklagten in seinen Berlag aufgenommen habe, eine positive Vertragsverletzung nicht erblickt werden. (Kohler, Verlagsrecht, 1907, § 53, S. 310.) Mit Recht weise der Kläger darauf hin, daß, wenn die Ansicht des Beklagten richtig wäre, Spezial-Fach-Unternehmungen überhaupt nicht existieren könnten. Offenbar habe auch der Gesetzgeber die Aufnahme von Konkurrenzwerken in demselben Verlage unbeschränkt zulassen wollen, andernfalls wäre wohl im § 14 a. a. D., der von den Pflichten des Verlegers handelt, eine entgegenstehende Bestimmung aufgenommen worden. Die Richtrittserklärung des Beklagten vom Verlage entbehre somit des Rechtsgrundes, sei also unwirksam.

Der weitere Einwand des Beklagten, daß allein durch das Berhalten des Klägers die Fertigstellung der neuen Auflage verzögert sei, sei durch die überreichte Korrespondenz widerlegt worden. Eine Berusung ist gegen das Urteil nicht eingelegt worden. H. W.

Internationale Städte-Ausstellung Lyon 1914. — Die vom Masgistrat der Stadt Lyon organisierte "Internationale Städte-Ausstellung« wird, wie die "Ständige Ausstellungskommission sür die Deutsche Industrie« im Anschluß an frühere Informationen bekannt gibt, vom 1. Mai dis 1. November 1914 stattsinden und mit einer "Exposition Lyonnaise des Industries Locales« sowie einer "Exposition Coloniale Française« verbunden sein. Bährend der Ausstellung sollen verschiedene Kongresse, Konserenzen und Vorträge über alle Fragen des Städtewesens abgehalten werden, außerdem ist eine "Kunstaussstellung« in Aussicht genommen, auch sind sportliche und andere Bettsbewerbe sowie sestliche Beranstaltungen als besondere Attraktionen gesplant. Ein Anmeldetermin für die aussändischen Aussteller soll erst noch sestgeseht werden. Die Ausstellungsdrucssachen können in der Geschäftsstelle der Ständigen Ausstellungsdrucssachen können in der